

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	31.178.330
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.354.020
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.175.690
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-6.175.690

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.756.130
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.865.020
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-4.108.890
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.594.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-8.588.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-12.697.390
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.035.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	985.900
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	12.049.100
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-648.290

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 13.035.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.658.000,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 24.07.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2025 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde am 24.07.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04.08. bis 13.08.2025 montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich aus.

Lorch, den 28.07.2025

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung – Stadt Lorch

Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024, hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 17.07.2025 für das Wirtschaftsjahr 2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsrechnung

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Erfolgsrechnung

EUR

1.1	Summe Erträge	1.269.550
1.2	Summe Aufwendungen	1.532.950
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-263.400

2. Liquiditätsrechnung

2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-46.900
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-97.500
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-144.400
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-144.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

250.000 EUR.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Stadt Lorch mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 24.07.2025 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2025 mit seinen Anlagen bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04.08. bis 13.08.2025 montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich aus.

Lorch, den 28.07.2025

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin